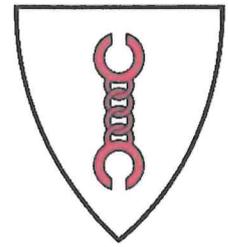


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2024

Nr.
23

Ausgabetag
13.12.2024

Inhaltsübersicht

| Gegenstand | Seite |
|---|--------------|
| Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Bönen vom 11.12.2024 | 120 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024 | 123 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024 | 126 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024 | 135 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024 | 142 |

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

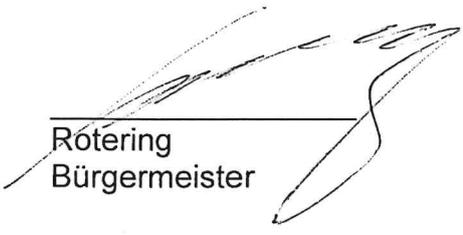
Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Bönen

mit dem Ratsbeschluss vom 05. Dezember 2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 11.12.2024



Rótering
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Bönen vom 11.12.2024

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf:

§ 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);

§ 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 1. Januar 2019;

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108);

§§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bönen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) | 1.191 v. H. |
| b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) | 992 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|-----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 475 v. H. |
|------------------------|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 28.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) in der Gemeinde Bönen**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 11.12.2024


Roterling
Bürgermeister

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 12.12.2024


Roterling
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührensätze**

Die nach §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Jahresgebühr beträgt

- (1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:
- a) Reinigungsklasse 1
bei 14-täglicher Reinigung
1.Kalenderwoche (KW) bis 38.KW und 50.KW bis zur 52.(53.)KW
bei wöchentlicher Reinigung
39. bis 49.KW = jährlich 31 x 1,68 €

 - b) Reinigungsklasse 2
bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x 2,79 €

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

- (2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Jahresgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:
- a) Streustufe 1 0,38 €
 - b) Streustufe 2 0,32 €
 - c) Streustufe 3 0,25 €

- (3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
19

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2024

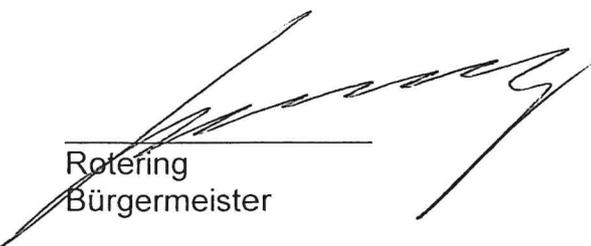


Roterling
Bürgermeister

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, den 12.12.2024



Rodering
Bürgermeister

**Entwässerungsgebührensatzung
der Gemeinde Bönen
vom 12.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandlasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - Die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln und sonstige Beseitigung von Abwasser) als Schmutzwassergebühr und als Niederschlagsabwassergebühr von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den § 5 Abs. 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Jahresgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten:
 - a) die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, die der Gemeinde von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn des Veranlagungszeitraumes bekannt gegeben wurden, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis über diese Wassermengen ist der Gemeinde Bönen bis zum 30.09. des Jahres zuzuleiten. Ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen die Verbrauchsmenge für einen Zeitraum von weniger als 12 Monate, so kann die Verbrauchsmenge ermittelt werden, indem der abgelesene Verbrauch auf den Zeitraum von einem Jahr hochgerechnet oder der letzte vorliegende zusammenhängende Abrechnungszeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt wird.
 - b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 7a dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Die von Privatanlagen geförderte Wassermenge ist von dem/der Gebührenpflichtigen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der Gemeinde nachzuweisen. Ablesezeitraum (Verbrauchszeitraum) ist der 01.07. – 30.06. des Vorjahres.
- (6) Erfolgt die Inbetriebnahme der privaten Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus den ersten Monaten nach Inbetriebnahme der geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (7a) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
- (8) Bei folgenden Betrieben sind von der Einführungswassermenge unberücksichtigt zu lassen:
- a) Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, Wassermenge über 4 cbm pro Person und Monat,
 - b) Wäschereien 20 %.
- (9) Bei Anschluss an die Abwasseranlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Bis zum Vorliegen des ersten vollständigen Abrechnungszeitraumes des Versorgungsunternehmens wird der Wasserverbrauch weiterhin vorläufig festgesetzt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmengen für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung der Jahresgebühr für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die gemeindliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in /Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (2a) Die Gemeinde Bönen oder ein beauftragter Dritter ist berechtigt, durch Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers/ Straßenbaulastträgers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer/ Straßenbaulastträger ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. (Mitwirkungspflicht) Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in /Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) In Sonderfällen, bei denen Regenwasser bzw. Wassermengen in Regenwasserqualität mit Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde direkt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, kann die Mengenummessung nur in cbm erfolgen. In diesen Fällen wird mit Hilfe einer durchschnittlichen Jahres-Niederschlagsmenge (10-Jahresdurchschnitt aus Jahresniederschlagswerten des Deutschen Wetterdienstes) ein fiktiver qm-Wert ermittelt, der als Veranlagungsgrundlage herangezogen wird.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der eingeleiteten Wassermengen durch eine auf seine/ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Zählleinrichtung zu führen.

- (4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung folgt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

| | |
|--|---------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 3,19 €, |
| b) je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche | 1,22 €. |

- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen jährlich

| | |
|--|---------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,18 €, |
| b) je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 4 Abs. 1 | 0,83 €. |

- (3) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen direkt in Anlagen oder Einrichtungen eines Abwasserverbandes einleiten und nicht vom Abwasserverband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, haben folgende jährlichen Benutzungsgebühren zu entrichten

| | |
|--|---------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,00 €, |
| b) je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 4 Abs. 1 | 0,39 €. |

- (4) Die nach § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Bönen zu entrichtenden Gebühren betragen:

- a) je angefangenen halben cbm-Grubeninhalt 40,00 €
- b) Für Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat die Gemeinde die Abwasserabgabe an das Land abzuführen. Die Abgabe beträgt gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz 17,90 €
- je nicht an die Kanalisation angeschlossenem Einwohner, der am Stichtag 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige/Abgabepflichtige sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstücks befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in oder derjenige/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentums-/bzw. Nutzungswechsels ist dieser der Gemeinde Bönen innerhalb eines Monats vom alten und vom neuen Eigentümer schriftlich mitzuteilen. Der/Die neue Grundstückseigentümer/in ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der/Die bisherige Eigentümer/in hat die Gebühr bis zum Ende des Monats der Rechtsänderung zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zwangs- und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

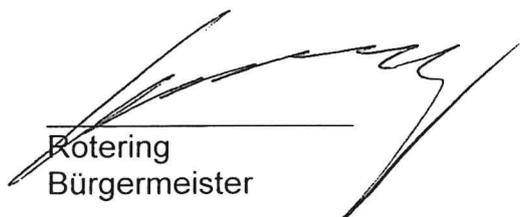
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2008



Roterling
Bürgermeister

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 12.12.2024



Röttering
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in einer Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in Bönen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der/die Antragsteller/in oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Gemeinde tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührensätze

(1) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten

| | | |
|---|--|---------------|
| 1.1 Erdbestattungen | | |
| a) Verstorbene bis zu 5 Jahren | pro Grabstelle | 1.350,00 Euro |
| b) Verstorbenen über 5 Jahre | pro Grabstelle | 1.500,00 Euro |
| 1.2 Urnenbeisetzungen (1 Urne) | | 1.320,00 Euro |
| 1.3 Bestattungen im Rasenfeld ohne Nutzungsrecht, einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte mit Beschriftung | | |
| a) Erdbestattungen | pro Grabstelle | 1.770,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen | pro Grabstelle | 1.590,00 Euro |
| 1.4 Gemeinschaftsgrabstätte für die (anonyme Urnengrabstätte) | namenlose Beisetzung von Urnen pro Urne | 1.350,00 Euro |

- | | | |
|---|----------------|---------------|
| 1.5 Ascheverstreung auf einem vom Friedhofsträger vorgegebenen Aschestreufeld | pro Verstreung | 1.380,00 Euro |
| 1.6 Reihengrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre) | | |
| a) Verstorbene bis zu 5 Jahren | pro Grabstelle | 1.550,00 Euro |
| b) Verstorbenen über 5 Jahre | pro Grabstelle | 1.650,00 Euro |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|----------------|---------------|
| 2.1 Erdbestattungen | pro Grabstelle | 1.710,00 Euro |
| 2.2 Urnenbeisetzungen | | |
| a) Grabstätten bis zu 1 Urne | | 1.350,00 Euro |
| a) Grabstätten bis zu 2 Urnen | | 1.440,00 Euro |
| b) Grabstätten bis zu 4 Urnen | | 1.590,00 Euro |
| c) Erweitert der Nutzungsberechtigte anlässlich einer Bestattung die vorhandene 2-stellige Urnengrabstätte auf 4 Stellen, so hat dieser bei Erweiterung die Gebühr zu entrichten, die bei Erwerb einer 2-stelligen Urnengrabstätte entsteht. Das Nutzungsrecht an der vorhandenen Urnengrabstätte hat er entsprechend der Laufzeit der neu erworbenen Grabstätte anteilig zu verlängern. | | |
| 2.3 Urnengrabstätte für Ehepaare und Lebenspartnerschaften ohne Nutzungsrecht (einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin, Namensplatte und Beschriftung) | | |
| | | 1.800,00 Euro |
| 2.4 Baumbestattung (einschl. Grabplatte ohne Beschriftung) | | |
| a) Einzelgrabstätte | | 2.190,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätte | | 2.490,00 Euro |
| 2.5 Urnenstelen (einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Platte ohne Beschriftung) | | |
| | pro Kammer | 1.680,00 Euro |
| 2.6 Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Verlängerung des Nutzungsrechtes). Für die Festsetzung der Gebühren werden die jeweils gültigen Gebührensätze der einzelnen Grabarten für den Ersterwerb zu Grunde gelegt. Die Verlängerungsgebühr bestimmt sich nach dem Anteil der zusätzlichen Nutzungszeit (Verlängerungszeit) an der Gesamtlaufzeit. | | |
| 2.7 Wahlgrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre) | | |
| | pro Grabstelle | 1.950,00 Euro |

3. Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen

- | | | |
|--|----------------|---------------|
| 3.1 Gemeinschaftsgrabanlage Friedhof Altenböge | | |
| a) Erdwahlgrab | pro Grabstelle | 2.250,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) | | 1.950,00 Euro |

(2) Bestattungsgebühren

| | |
|--|---------------|
| 1. Grabbereitung einschließlich erster Aufmachung (Aushebung und Zufüllung) | |
| 1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 547,00 Euro |
| 1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre | |
| a) Beisetzung im neuen Wahlgrab | 1000,00 Euro |
| b) Beisetzung im neuen Reihengrab | 968,00 Euro |
| c) Beisetzung im vorhandenen Wahlgrab | 1000,00 Euro |
| 1.3 Urnenbeisetzungen | |
| a) Beisetzung im Urnenwahlgrab | 463,00 Euro |
| b) Beisetzung im Urnenreihengrab | 443,00 Euro |
| 1.4 Öffnen und Schließen der Stelenkammern pro Fall | 339,00 Euro |
| 1.5 Nebenleistungen | |
| a) Beisetzung von Grabbeigaben, pro Beigabe | 197,00 Euro |
| 1.6 Für Bestattungen an Samstagen oder Feiertagen wird gem. § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung ein Zuschlag von 30% auf die Gebührensätze der Ziffern 1.1 bis 1.5 erhoben. | |
| 2. Um-, Aus- und Einbettungen einer Leiche | |
| 2.1 Umbettung | 2.107,00 Euro |
| 2.2 Ausbettung | 902,00 Euro |
| 2.3 Einbettung | 902,00 Euro |
| 3. Um-, Aus- und Einbettungen einer Urne | |
| 3.1 Umbettung einer Urne | 667,00 Euro |
| 3.2 Ausbettung einer Urne | 510,00 Euro |
| 3.3 Einbettung einer Urne | 339,00 Euro |
| 4. Anonyme Bestattung von Frühgeburten (Fehlgeburten unter 500g) in einer Gemeinschaftsgrabstätte | 334,00 Euro |
| (3) Genehmigungsgebühr für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beträgt bei Errichtung oder Veränderung | |
| 1. eines stehenden Grabmals | 50,00 Euro |
| 2. eines liegenden Grabmals | 35,00 Euro |
| 3. einer Einfassung | 20,00 Euro |
| (4) Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende | |
| 1. Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf den Friedhöfen beträgt pro Gewerbebetrieb | 35,00 Euro |

Die Befristung der Gültigkeit der Berechtigungskarten regelt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bönen in der aktuell gültigen Satzung.

2. Wird die Berechtigungskarte für eine einmalige Tätigkeit

| | |
|--|-------------|
| auf einem Friedhof beantragt, beträgt die Gebühr | 20,00 Euro |
| (5) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten | |
| 1. Einebnung von Grabstätten (einmalige Gebühr) | |
| 1.1 Reihengrabstätte (bis 5 Jahre) pro Grabstelle | 130,00 Euro |
| 1.2 Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre) pro Grabstelle | 240,00 Euro |
| 1.3 pro weitere Stelle | 140,00 Euro |
| 1.4 Grabstätten für Urnenbeisetzungen | |
| a) Urnenreihengrab | 70,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab | 130,00 Euro |
| 2. Pflegegebühr (pro Jahr vorzeitiger Rückgabe) | |
| 2.1 Grabstätten für Erdbestattungen | |
| a) Reihengrabstätten (bis 5 Jahre) pro Grabstelle und Jahr | 45,00 Euro |
| b) Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre) pro Grabstelle und Jahr | 70,00 Euro |
| c) pro weitere Stelle pro Jahr | 35,00 Euro |
| 2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen | |
| a) Urnenreihengrab pro Jahr | 45,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab pro Jahr | 65,00 Euro |

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S3866) in Verbindung mit § 12 Abs 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 3 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Bönen zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Bönen erfolgt.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

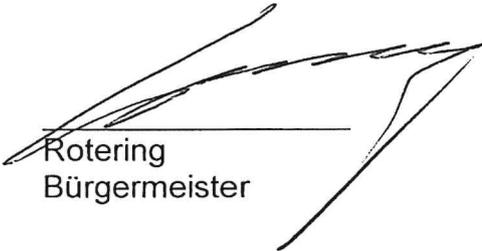
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2024


Roterling
Bürgermeister

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, den 12.12.2024



Rötéring
Bürgermeister

Gebührensatzung

für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 12. 12. 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Bönen vom 11.08.2022 hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen erhebt die Gemeinde Bönen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers/in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Hat der/die bisherige Eigentümer/in den Besitzwechsel nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet er/sie für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Eigentümer/in.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfahrten.

(2) Die Jahresgebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen pro Jahr

| | | | | |
|----|-------------------|------|------------------------------|----------|
| a) | für ein Gefäß mit | 60 l | (bei 4-wöchentlicher Abfuhr) | 88,92 € |
| b) | für ein Gefäß mit | 60 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 177,84 € |
| c) | für ein Gefäß mit | 80 l | (bei 4-wöchentlicher Abfuhr) | 118,56 € |

| | | | |
|----|---------------------------|------------------------------|------------|
| d) | für ein Gefäß mit 80 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 237,12 € |
| e) | für ein Gefäß mit 120 l | (bei 4-wöchentlicher Abfuhr) | 177,84 € |
| f) | für ein Gefäß mit 120 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 355,68 € |
| g) | für ein Gefäß mit 240 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 711,36 € |
| h) | für ein Gefäß mit 1.100 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 3.258,96 € |
| i) | für ein Gefäß mit 1.100 l | (bei wöchentlicher Abfuhr) | 6.517,92 € |

(3) Die Jahresgebühren für die Abfuhr der Biomüll-Abfallbehälter (grüne Tonne) betragen pro Jahr

| | | | |
|----|-------------------------|---------------------------|----------|
| a) | für ein Gefäß mit 60 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 53,88 € |
| b) | für ein Gefäß mit 120 l | (bei 14-täglicher Abfuhr) | 107,76 € |

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Müllsackes (Hausmüll-Beistellsack) betragen 4,00 Euro pro Sack. Sie gilt mit dem Erwerb des Müllsackes als entrichtet.

(5) Ab der zweiten An-, Ab- oder Ummeldung von Restmüll- oder Biomüllgefäßen pro Jahr wird je An-, Ab- und Ummeldung eine Gebühr in Höhe von 19,00 € erhoben.

(6) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall (Sperrmüll) nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

| | |
|---|------------|
| für den ersten angefangenen Kubikmeter | 35,00 Euro |
| für weitere Mengen je angefangenen Kubikmeter | 25,00 Euro |

Hierbei wird das Volumen anhand der Außenmaße des Sperrmülls ermittelt (einschließlich der Luft in den Zwischenräumen).

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, Backöfen) beträgt 20,00 € pro Stück.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt beträgt 10,00 Euro pro angefangenen cbm.

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen am Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen (nur aus Privathaushalten) beträgt für:

| | |
|---|--------------------------|
| a) Grünabfall | |
| pro Sack (bis 100 l) | 1,50 Euro |
| pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum | 3,00 Euro |
| pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum, 10 Anlieferungen (10er-Karte) | 25,50 Euro |
| pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum | 6,00 Euro |
| pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter | 13,00 Euro 20,50 Euro |
| b) Altholz | |
| pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum | 4,00 Euro |
| pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum | 8,00 Euro |

| | |
|--|------------|
| pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), | 25,00 Euro |
| pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter | 50,00 Euro |
| c) Sperrmüll | |
| pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum | 8,00 Euro |
| pro PKW einschl. Kombi, mehr als Kofferraum | 13,00 Euro |
| pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), | 30,00 Euro |
| pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter | 80,00 Euro |
| 70 l – Abfallsack (oder vergleichbare Menge) | 3,50 Euro |

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühren

Die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine gibt der Gebührenbescheid an. Bei Unterbrechungen der Müllabfuhr im Sinne des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

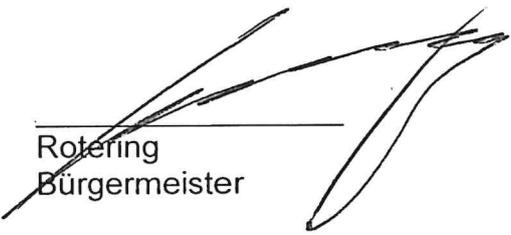
Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2024


Roterling
Bürgermeister